



MIT  
EINER  
HOFFNUNG  
UNTERWEGS!  
*Kirche neu erleben*

Strukturen der  
Zusammenarbeit  
und der  
Mitverantwortung  
in Gemeinden  
und im Bistum

**Kommission**



**7**

# Vorwort des Bischofs

## **I. Sinn und Anlage des Forums**

1. Das Diözesanforum als solches ist beendet. Ich danke allen in unserem Bistum, die sich durch ihr Gebet, durch ihre Gespräche und Glaubenszeugnisse sowie durch ihre Eingaben und Vorschläge an den Arbeiten des Forums beteiligt und sie bereichert haben. Besonders danke ich den Mitgliedern des Forums, die viel Zeit und Kraft eingesetzt haben, um die Arbeit des Forums zu einem guten Gelingen zu führen. In diesen Dank schließe ich alle ein, die eher im Hintergrund zum Gelingen des Forums beigetragen haben.

2. Um den Beratungen des Forums größtmögliche Freiheit zu gewährleisten, haben wir uns für die offene Form eines Diözesanforums entschieden, im Unterschied zu einer Diözesansynode, wie das kirchliche Recht sie vorsieht. Eine Diözesansynode hat in Gemeinschaft mit dem Bischof rechtsetzende und rechtsverbindliche Kraft, kann allerdings nur Fragen behandeln, die in die Regelungskompetenz des einzelnen Diözesanbischofs fallen. Unser Diözesanforum sollte freier sein und auch Fragen behandeln können, die von überdiözesaner und auch weltkirchlicher Bedeutung sind und damit über die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs hinausgehen. Das Diözesanforum sollte die Freiheit haben, auch in Fragen der Glaubenslehre und der kirchlichen Ordnung ein Meinungsbild zu erstellen im Hinblick auf Fragen, bei denen auf der Grundlage des Evangeliums und der kirchlichen Tradition eventuell eine Weiterentwicklung möglich sein könnte. Um dieser Freiheit willen haben wir das Diözesanforum als beratendes Organ angelegt. In der Präambel heißt es: „Entsprechend der Aussage der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ist das Diözesanforum unter dem Vorsitz des Bischofs ein Ort der Begegnung, des offenen Dialogs und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volke Gottes für die Kirche von Münster. Das Diözesanforum hat beratenden Charakter. Es soll dazu beitragen, den Weg der Kirche in das dritte Jahrtausend in der Diözese Münster auf der

Grundlage des Glaubens der Kirche, besonders der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, zu überdenken, daß die Frohe Botschaft die Menschen unserer Tage besser erreicht und das Miteinander aller gefördert wird.“

3. Hinsichtlich der gewünschten Verbindlichkeit seiner Beratungsergebnisse hat das Diözesanforum seine Aussagen in vier Formen gefaßt:

- a) Empfehlungen bilden die offenste Form der Beratungsergebnisse. Sie haben den Charakter von Handlungsperspektiven oder gegebenenfalls auch Visionen.
- b) Optionen formulieren eindeutige Prioritäten des beabsichtigten Handelns.
- c) Beschlüsse stellen die verbindlichste Form der Beratungsergebnisse der Vollversammlung des Diözesanforums dar. Sie repräsentieren das Mehrheitsvotum der Vollversammlung. Neben ihnen finden auch Minderheitsvoten Raum.
- d) Konkretionen regen an, auf der Grundlage von „Empfehlungen“ und „Beschlüssen“ Pioniererfahrungen zu sammeln, damit sie zu gegebener Zeit für die Gesamtpastoral im Bistum fruchtbar gemacht werden können.

(Anmerkung: Im folgenden werden alle vier Weisen der Aussagen des Forums unter dem Begriff „Beschluß“ gefaßt, um den Text zu vereinfachen.)

## **II. Schritte zur Umsetzung des Diözesanforums**

Nach Abschluß des Diözesanforums geht es darum, die Ergebnisse in das kirchliche Leben des Bistums Münster umzusetzen. Der erste Schritt in dieser Aufgabe kommt mir als dem Bischof zu. Da das Diözesanforum beratenden Charakter hat, obliegt es mir, die Beschlüsse in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums in das kirchliche Leben im Bistum Münster lassen sich mehrere Schritte unterscheiden.

1. Mit der Inkraftsetzung werden die Ergebnisse des Forums zugleich der Öffentlichkeit übergeben.

II

2. Ein zweiter Schritt ist die Umsetzung der „Beschlüsse“ des Forums. Dazu bedarf es in vielen Fällen weiterer Überlegungen im Hinblick auf die Verwirklichung. Diese Aufgabe kommt dem Diözesanpastoralrat und der ihm zugeordneten, vom Diözesanforum eingesetzten Kommission gemeinsam mit mir zu.

3. Die Durchführung der „Beschlüsse“ des Forums im einzelnen liegt bei den jeweiligen Adressaten, die häufig in den Aussagen des Forums direkt angesprochen sind.

4. Wie es das Statut vorsieht, werden die Beratungsergebnisse in geeigneter Weise dokumentiert.

### **III. Inkraftsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums durch den Bischof**

1. Sowohl von ihrer Form (Empfehlungen, Optionen, Beschlüsse, Konkretionen) wie auch von ihrem Inhalt her haben die Ergebnisse des Forums einen unterschiedlichen Charakter. Häufig sind in Beschlüssen auch Empfehlungen enthalten, da die Form als Beschluß vor allem den Sinn hat, dieser Meinung den gebührenden Nachdruck zu geben. Entsprechend diesem unterschiedlichen Charakter muß auch die Inkraftsetzung durch den Bischof unterschiedlichen Charakter haben. Empfehlungen, sei es in der Form von Empfehlungen oder seien sie vom Inhalt her als Empfehlungen zu qualifizieren, können nicht im eigentlichen Sinn in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen empfiehlt sich die Form der Annahme und eventuell Weitergabe zur Umsetzung dieser „Beschlüsse“ durch den Bischof.

2. In anderen Fällen, vor allem wenn es sich formal und auch inhaltlich um eigentliche Beschlüsse im engeren Sinn handelt, kann der Bischof ihnen die entsprechende Rechtskraft verleihen. Dies bedeutet ein „Inkraftsetzen“ im engeren Sinn.

3. In der Regel ist nur über die „Beschlüsse“ des Forums abgestimmt worden. Über die „Lesetexte“ ist, mit wenigen Ausnahmen, nicht abgestimmt worden. Diese Lesetexte bilden weithin die Grund-

lage der „Beschlüsse“. Wenngleich nicht über sie abgestimmt worden ist, prägen auch sie das Bewußtsein.

4. Im Hinblick darauf, daß die Inkraftsetzung der „Beschlüsse“ des Forums sie in das kirchliche Leben hineinstellt, muß bei der Inkraftsetzung das jeweilige Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung mit bedacht werden. Das gilt auch im Hinblick auf die „Lesetexte“, so daß ich bisweilen bei der Inkraftsetzung auch sie in das Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung stellen muß.

5. Das Diözesanforum hatte die Freiheit, in seinen „Beschlüssen“ ein Meinungsbild im Hinblick auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Lehre und Ordnung zu formulieren, ohne daß damit schon die Weiterentwicklung der Lehre oder Ordnung vorweggenommen ist. Diese „Beschlüsse“ haben die inhaltliche Qualifikation eines Votums. Häufiger kommt dies in der Form der Beschlüsse selbst zum Ausdruck. Ich werde jeweils bei der Inkraftsetzung der einzelnen „Beschlüsse“ dies vermerken.

6. Im Hinblick auf einige „Beschlüsse“ des Diözesanforums habe ich in den Beratungen der Vollversammlungen schon darauf hingewiesen, daß ich diese „Beschlüsse“ in meiner bischöflichen Verantwortung nicht mittragen kann. Ich werde sie deshalb auch nicht in Kraft setzen. Das werde ich jeweils bei den entsprechenden Beschlüssen vermerken.

7. Zu manchen „Beschlüssen“, die an überdiözesane oder weltkirchliche Stellen weitergeleitet werden sollen, habe ich eine abweichende Meinung schon in den Vollversammlungen zum Ausdruck gebracht. Diese „Beschlüsse“ werde ich weiterleiten, aber zugleich meine abweichende Meinung mit zum Ausdruck bringen, wie es von Anfang an vorgesehen war.

#### **IV. Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die „Inkraftsetzung“ im weiteren Sinn folgende Kategorien:**

1. Empfehlungen (sowohl formeller als auch inhaltlicher Art)
  - a) Annahme der Empfehlung — ohne weiteren Zusatz;

IV

- b) Annahme der Empfehlung — Weitergabe zur Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission oder eventuell an andere Stellen (z. B. Diözesan-Caritasverband);
- c) Annahme der Empfehlung und Weitergabe zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission sowie gegebenenfalls an andere Stellen;
- d) Annahme der Empfehlung und Weitergabe an überdiözesane Stellen  
B mit einer Befürwortung,  
B mit abweichender Meinung.

2. „Inkraftsetzen“ der Beschlüsse im engeren Sinn. Hierdurch bekommen die Beschlüsse direkt Rechtskraft im Bistum.

3. Einige Empfehlungen oder Beschlüsse kann ich oder werde ich nicht in Kraft setzen,

- a) entweder weil ich es von der Theologie und der kirchlichen Ordnung her nicht für opportun halte, sie in Kraft zu setzen,
- b) oder weil sie der Glaubenslehre der Kirche oder der kirchlichen Ordnung widersprechen.

Ich wünsche, daß die Arbeit unseres Diözesanforums zu einer Vertiefung des kirchlichen Lebens in unserem Bistum führt und wir uns neu mit einer Hoffnung auf den Weg machen, dem kommenden Herrn entgegen.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Lettmann". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Bischof Reinhard Lettmann



# **Dokumentation der Beschlüsse und Inkraftsetzung durch den Bischof**

## **7.0.1**

Option

**Das Diözesanforum möge als Option beschließen:**

**In der Kirche des Bistums Münster sollen Kommunikation, Dialog und Transparenz die Verlebendigung des gläubigen Miteinanders fördern. Dafür zeichnen sich auf dem Hintergrund der Eingaben fünf Gesichtspunkte ab, die im folgenden vorgestellt werden:**

- 1. Demokratische Strukturen bestimmen unser gesellschaftliches Leben. Eine Umsetzung dieser Tatsache in unserer Kirche wird von vielen angemahnt.**

**Deshalb sollen demokratische, synodale Elemente wie Mitbestimmung, Gewaltenteilung, Wahlmöglichkeiten vermehrt in unserer Bistumskirche verortet werden. Auch Leitungsämter sollen hierbei einbezogen werden.**

- 2. Die katholische Soziallehre hat für ein gelingendes Gemeinschaftsleben die Subsidiaritätslehre entwickelt. Eine Berücksichtigung dieser Lehre auch innerhalb der Kirche wird vielfach gefordert.**

**Deshalb muß die Gemeinde als grundlegende Einheit des gläubigen Lebens alle Verantwortung wahrnehmen kön-**

nen, die für dessen Gelingen notwendig ist. Andere Ebenen sollen das Gemeindeleben, die *communio* unter den Gemeinden und die Integration übergemeindlicher Gruppen (Sonderseelsorge/Ausländer) in ihrer spezifischen Kompetenz fördern.

3. Alle Getauften sind zur Freiheit berufen. Diese Würde und Mündigkeit des einzelnen Christen wird von vielen in den Formen der Mitverantwortung nicht genügend erfahren.

Deshalb müssen die Gremien und Dialogebenen in unserem Bistum so eingerichtet und aufeinander abgestimmt sein, daß die Kompetenzen und Fähigkeiten aller ernstgenommen werden und als bereichernde Charismen ihren festen Ort haben. Es ist Aufgabe der Gremienstruktur, sie so miteinander zu vernetzen, daß die Fülle der Gaben dem Ganzen dient.

4. Die kirchliche Verwaltung dient dem Leben der Gemeinden und der Christen. Es wird beklagt, daß dieser Dienstcharakter bisweilen aus dem Blick gerät.

Deshalb muß die Transparenz des Verwaltungshandelns gewährleistet sein. Eine Stärkung der Kompetenz der unteren Ebene und eine klare Aufgabenverteilung sind dafür unabdingbar. Es muß eindeutig sein, wer im Konfliktfall - um des geschwisterlichen Miteinanders willen - Berufungsinstanz und Schlichtungsstelle ist.

5. Immer mehr Gemeinden sorgen sich darum, ihre Identität als lebendige Glaubensgemeinschaft zu verlieren. Lebendige Gemeinden sind die Basis einer zukunftsfähigen

**Kirche im Bistum Münster. Diese Zukunft wird durch gravierende Entwicklungen gefährdet:**

**Brüche im Glaubensleben zur jüngeren Generation; Rückgang aktiver Gemeindemitglieder; Rückgang der Priesterzahlen; Rückgang der kirchlichen Einnahmen; Auflösung der Selbständigkeit als Gemeinde, u.a.**

**Deshalb muß geprüft werden, ob das Festhalten an gegenwärtigen Gemeindegrenzen, die Errichtung von Seelsorgeeinheiten, Pfarrverbänden oder andere Formen der kooperativen Seelsorge gangbare Wege sind.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 122    Nein: 0    Enth.: 1**

**Bischof:**

***Ich nehme die Option an unter Hinweis auf meine Ausführungen zum Be-***

## **7.1 Pfarrgemeinde vor „Ort“ und im „Nahbereich“**

### **7.1.1 Pfarrgemeinde als Lebensraum**

Die Pfarrgemeinde als Einheit des gläubigen Lebens ermöglicht in einem überschaubaren Lebensraum das Miteinander von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften - auch verschiedener Muttersprachen. So wird der Rahmen geschaffen für eine mögliche Identifizie-

rung mit Heimatgemeinde und -kirche, innerhalb derer die Charismen der einzelnen Gemeindeglieder entdeckt, gefördert und eingesetzt werden können. In diesem überschaubaren Rahmen ist es möglich, nah bei den Menschen zu sein und ihre Freude und Hoffnung, ihre Trauer und Angst zu teilen. Hier können Verantwortungsbewußtsein und Mitverantwortungskompetenz wachsen, entdeckt, gefördert und eingebracht werden. So wachsen Befähigung und Eigenverantwortlichkeit zur Erfüllung der je eigenen Aufgaben in Kirche und Welt. Deshalb sollen Gemeinden mit

len Gemeinden mit ihrem Eigenleben möglichst erhalten bleiben.

### 7.1.2 Gemeindeleitung

Die Verantwortung für den Sendungsauftrag der Kirche ist allen Christen durch Taufe und Firmung gegeben. Die herkömmliche Einteilung in „Kleriker“

und „Laien“ wird der Vielfalt der Dienste, Ämter und Aufgaben in unserer Kirche nicht immer gerecht. Das zeigt sich auch in der Frage der Gemeindeleitung.

In der Gemeindeleitung muß ein demokratisches Zusammenwirken ermöglicht werden.

### 7.1.2

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Leitungsfunktionen müssen nicht ausschließlich an die Priesterweihe gebunden sein. In der Leitung der Gemeinde wirken die hierzu vom Bischof beauftragten Personen im Team der Seelsorger/-innen und Ehrenamtliche des Pfarrgemeinderates zusammen.**

**Das Einspruchsrecht des Pfarrers muß enger und konkreter definiert werden. Der Leiter der Gemeinde wird im Benehmen und nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Gemeindevertretungsgremien vom Bischof ernannt. Bei der Ernennung von Seelsorgern/-innen bezieht die Hauptabteilung Seelsorge - Personal die Gemeinden in die Überlegungen, Beratungen und Entscheidungen ein. Dazu muß die Personalabteilung des Bistums personell und fachlich ausreichend ausgestattet sein.**

**In Gemeinden, in denen kein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/ in schwerpunktmäßig zuständig ist, wird ein/e Gemeindeälteste/r bestellt. Die Stellung und die Aufgaben dieser Person**

Person sind festzulegen. Die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung ist vorzusehen.

Abstimmungsergebnis      Ja: 113    Nein: 9    Enth.: 2

**Bischof:** *Bei der Beratung dieses Beschlusses in der Vollversammlung am Freitag, dem 10. Oktober 1997, habe ich auf den Zusammenhang zwischen Leitung der Gemeinde und Priesteramt hingewiesen und die Frage gestellt, ob es nicht klarer ist, von der Teilhabe an der Leitung zu sprechen.*

*Im Wort der deutschen Bischöfe vom 28. September 1995 über den pastoralen Dienst in der Pfarrgemeinde (Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde) heißt es: „Der Dienst der Leitung der Gemeinde als sakramentale Repräsentation des Hirtenamtes Jesu Christi ist an die sakramentale Weihe durch das Gebet der Kirche unter Handauflegung gebunden. So wird deutlich, daß der Amtsträger von Jesus Christus selbst zum dreifachen Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie gesendet ist. Dieser Dienst findet seinen Höhepunkt in der Feier der Eucharistie, welche die Mitte ist, aus der die Kirche lebt und von der her sie aufgebaut und geeint wird. Deshalb ist der Hirtendienst der Gemeindeleitung unlösbar mit der Leitung der Feier der Eucharistie verbunden und wird von einem Priester wahrgenommen ... Nicht alle Aufgaben, die zur Gemeindeleitung gehören, müssen von Priestern wahrgenommen werden“ (Nr. II 1.7-1.8).*

**„Damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfüllen kann, bedarf sie der Leitung durch das kirchliche Amt. Es setzt das gemeinsame Priestertum voraus und ist ihm dienend zugeordnet, wenn es sich auch wesentlich davon unterscheidet. Denn das kirchliche Amt entsteht nicht aus der Gemeinde, sondern ist von Jesus Christus eingesetzt, um ihn als Herrn und Haupt der Kirche vergegenwärtigend darzustellen. Dieses sakramental begründete Amt dient dazu, im Namen Jesu Christi die Gemeinde aufzubauen und für ihren Dienst zuzurüsten. Es trägt dafür Sorge, die Charismen der Christen zu entdecken, zu fördern und zur Einheit zusammenzuführen“ (Nr. III 2).**

**„In der Pfarrgemeinde nimmt der Pfarrer den Dienst der Leitung wahr. Er vertritt den Bischof in seinem Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt in der einzelnen Gemeinde. Er muß aber keineswegs alle Aufgaben, die unter dem Stichwort „Gemeindeleitung“ gebündelt sind, selbst wahrnehmen. Zur Verwirklichung der kirchlichen Communio bedarf es auch der Communio der ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde. So können die notwendigen Leitungsaufgaben je nach Befähigung und Sendung aufgeteilt und wahrgenommen werden“ (Nr. III 3).**

**Im Hinblick auf die Begriffe „Gemeindeleitung“ und „Leitung der Gemeinde“ und „Leitungsfunktionen“ ist Folgendes zu beachten:**

**Es entspricht nicht den theologischen Grundlagen,**

**den Begriff „Gemeindeleiterin“ oder „Gemeindeleiter“ auf Personen anzuwenden, die nicht die Priesterweihe empfangen haben. Dieser Begriff läßt nicht genügend deutlich werden, daß es sich immer nur um Teilhabe an der Gemeindeleitung, nicht aber um die ganze Gemeindeleitung handelt. Wer Anteil an der Gemeindeleitung hat, ist wesensnotwendig auf die Zusammenarbeit mit dem geweihten Priester angewiesen.**

**Im Lichte dieser theologischen Grundlagen nehme ich**

### **7.1.3 Zusammenarbeit in der Pfarrgemeinde**

In vielen Pfarrgemeinden gibt es zwar eine große Anzahl an Mitarbeitern und ebenso viele Gruppen, Aktionen und

Initiativen, die für die Lebendigkeit der Gemeinde und einen caritativen Einsatz Sorge tragen, allerdings sind Transparenz, Vernetzung und das Wissen voneinander nicht gewährleistet.

### **7.1.3**

**Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:**

**Die satzungsgemäßen Pfarrversammlungen werden zu einem „runden Tisch“ ausgeweitet, zu dem insbesondere die Vertreter der Vereine/Verbände, Institutionen und Schulen (Religionslehrer) schriftlich einzuladen sind. Dieser „runde Tisch“ sollte jährlich stattfinden und pastoral orientierte Fragen der Gemeinde behandeln, Informationen austauschen und Themen für die Arbeit des PGR einbringen. Ziel ist über die Vernetzung hinaus auch die gemeinsame Unterstützung gesamt-gemeindlicher Aktionen. Der PGR soll**

nach geeigneten Wegen suchen, die Information der gesamten Gemeinde zu ermöglichen. Dem Ziel der innergemeindlichen Transparenz dienen die in der Regel öffentlichen Sitzungen des PGR (unter Ausnahme von Personalangelegenheiten u.ä.). In den öffentlichen Sitzungen soll regelmäßig auch die Gelegenheit zur Äußerung von Zuhörern eröffnet werden (z. B. Tagesordnungspunkt „Zuhörer haben das Wort“).

Abstimmungsergebnis      Ja: 123    Nein: 2    Enth.: 4

**Bischof:**

***Ich nehme die Empfehlung an und gebe sie zur Umsetzung weiter an die***

#### **7.1.4 Pfarrübergreifende Zusammenarbeit**

Die Strukturen der Zusammenarbeit dienen dazu, eine kooperative Pastoral in organisatorische Regeln zu fassen, die Spannungen vermeiden oder lösen können. Zudem gehen die Lebensräume der Menschen heute weit über die Grenzen der Territorialgemeinde hinaus. Das Ziel der verbindlichen, pfarrübergreifenden Zusammenarbeit ist die qualitative Verbesserung der Pastoral.

Das kollegiale Prinzip soll das „Einzelkämpfertum“ in den Gemeinden abbauen. Kooperative Seelsorge äußert sich darin, daß Ehren- und Hauptamtli-

che neben territorialen gemeindliche, auch gemeindeübergreifende Aufgaben übernehmen. Die gemeinsame pastorale Arbeit erscheint somit als ein wesentliches Merkmal des Volkes Gottes.

##### **7.1.4.1 Pfarrverband**

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluß rechtlich selbständiger Pfarrgemeinden. In ihm bündeln sich die seelsorglichen Kräfte der unteren Ebene. Seine Aufgaben werden im Rahmenstatut beschrieben.

Die Arbeit dieser Zusammenschlüsse wird selten ernstgenommen, nicht zuletzt deshalb, weil seine Befugnisse nicht eindeutig festgelegt sind und seine Beschlüsse keine bindende Wirkung ha-

kung haben. Da die Ebene des Pfarrverbandes von der des herkömmlichen und kirchenrechtlich fixierten Dekanates nur schwer abgrenzbar ist, soll erwogen werden, diese Ebenen zusammenzuführen und ggf. neu zu ordnen.

Zu einem Pfarrverband gehört der Pfarrverbandsrat gemäß Statut. Keine der beteiligten Gemeinden darf sich von der Mitarbeit in diesem Gremium ausschließen. Die Delegierten und sonstigen Mitglieder nehmen verbindlich an seinen Sitzungen teil.

Darüber hinausgehende Zusammenarbeit der Gemeinden wird empfohlen.

Dies kann in jährlichen Treffen der beteiligten PGR's zu Planung, Austausch und Beratung oder/und in regelmäßiger Zusammenarbeit der PGR-Vorstände bestehen.

Die Seelsorgekonferenz, in der alle in diesem Bereich haupt- und nebenamtlich seelsorglich Tätigen (Priester, Diakone, Pastoralreferenten und -referentinnen, Pastoralassistenten und -assistentinnen und andere) zusammenkommen, trägt die Verantwortung für die Durchführung der dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben.

#### 7.1.4.1

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Die Leitung eines Pfarrverbandes soll einem Dreiergremium übertragen werden, in dem Priester, Pastoralreferenten und Pfarrgemeinderäte vertreten sind. Es wird von dem Pfarrverbandsrat gewählt. Die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin bedarf der Bestätigung durch den Bischof.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 122    Nein: 9    Enth.: 1**

**Bischof:**

***Die Fragen bezüglich Einrichtung und Aufgaben des Pfarrverbandes sind im Zusammenhang mit der vom Diözesanforum neu eingeführten Figur der „Pfarreiengemeinschaften“ zu sehen. Damit es nicht zu einem ungeklärten Nebeneinander verschie-***

**dener Größen kommt, verweise ich diesen Beschluß zur weiteren Prüfung an die vom Forum gebildete Kommission, die sich mit der „Pfarreiengemeinschaft“ beschäftigt, und an den Diözesanpastoralrat.**

**Nach der Auffassung des Diözesanforums soll der Pfarrverband ein Organ kirchenamtlicher Struktur sein. Deshalb muß entsprechend dem von mir in der Vollversammlung des Diözesanforums am 10.10.1997 Dargelegten ein Priester die Leitung haben, der innerhalb des Dreiergremiums stehen kann und dem ein**

#### **7.1.4.2 „Seelsorgeeinheiten“**

Um dem gravierenden Mangel an Priesternachwuchs, dem Schrumpfen der Gottesdienstbesucherzahlen, finanziellen Einschränkungen und gelegentlich sehr kleinen Gemeindegrößen zu begegnen, wird unter dem Begriff „Seelsorgeeinheit“ bzw. „kooperative Seelsorge“ seit einigen Jahren ein Konzept diskutiert bzw. in die Praxis umgesetzt, das Zusammenarbeit oder Zusammenlegungen von seelsorglichen Ein-

heiten betrifft.

Mit den hieraus sich ergebenden Fragen und Problemen beschäftigt sich eine eigene, neugebildete Kommission des Diözesanforums. Im Zusammenhang der Mitverantwortungsstrukturen sind, gleich welche der diskutierten Lösungen in der Praxis umgesetzt werden, Formen der Beteiligungen der Betroffenen an diesbezüglichen Entscheidungen anzumahnen.

Die Entwicklung des Konzeptes erfordert weitere pastorale und organisatorische Überlegungen.

In den Pfarrgemeinden gibt es heute

#### 7.1.4.2

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als **Empfehlung** beschließen:

Falls es zur Aufgabe selbständiger Gemeinden kommt, ist die Mitverantwortung und Mitbeteiligung der betroffenen Gemeindemitglieder für ihren Bereich sicherzustellen.

Zur Erhaltung des gewachsenen kirchlichen Lebens im unmittelbaren Lebensbereich soll ein eigenständiges Gremium („Teilgemeinderat“ o. ä.) gebildet werden, das in einer zu bestimmenden Zuordnung zu den Gremien der Gesamtpfarrei steht und zu umschreibende pastorale und finanzielle Kompetenzen hat. Der Vorsitz sollte durch ein Mitglied der Teilgemeinde wahrgenommen werden („Gemeindeälteste/r“ o. ä.).

Abstimmungsergebnis      Ja: 124    Nein: 3    Enth.: 3

**Bischof:**

*Ich nehme die Empfehlung an.*

#### 7.2 Pfarrgemeindegremien

zwei Gremien, die nebeneinanderarbeiten. Der Kirchenvorstand als Einrichtung des Staatskirchenrechtes „vertritt die Gemeinde und das Vermögen“ (Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924, § 1). Neben diesem Gremium mit Entscheidungskompetenz

steht der Pfarrgemeinderat als pastorales Beratungsgremium, das zugleich Organ des Laienapostolates ist (vgl. § 1.2 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Münster). Dieses Nebeneinander ist nicht zufriedenstellend und widerspricht einem synodalen Aufbau der Kirche. Schon die Würzburger Synode hat 1975 gefordert, den Kirchenvorstand als Vermögens- und Finanzausschuß eines

Vermögens- und Finanzausschuß eines als synodales Leitungsgremium der Gemeinde verstandenen Gemeinderates zu sehen (vgl. Synodenbeschluß: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche III, 1.3). Die Zusammenfassung erzeugt unter pastoralem Aspekt einen Zugewinn an Kompetenz und Entscheidungskraft, bringt den Zusammenhang zwischen Verwaltungs-, Vermögens-, Personal-

fragen und pastoralen Aktivitäten besser zum Ausdruck und erspart Reibungsverluste. Ein solches Gremium vertritt dann umfassend „die Gemeinde und das Vermögen“ (Gesetz über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens v. 24. 7. 1924, §1,1). Die Hauptamtlichen der Gemeinde sind in diesem Gremium geborene Mitglieder.

## 7.2

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Die Zusammenführung der beiden Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (bzw. Kirchengemeindeführungsausschuß) zu einem einzigen mit Entscheidungskompetenz wird angestrebt. Der rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit dienende Gespräche - ggf. auch unter den nordrhein-westfälischen Bistümern - sind aufzunehmen.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 117    Nein: 9    Enth.: 3**

**Bischof:**

***Vorbemerkung zu den Beschlüssen  
7.2 und 7.2.1***

***Die kirchliche Rechtsordnung sieht im  
kirchlichen Gesetzbuch (Codex Iuris  
Canonici (abgekürzt CIC) 1983) vor:***

***CIC can. 536***

***„§ 1 Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung  
des Priesterrates zweckmäßig erscheint, ist in jeder***

***Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgsarbeit mithelfen.***

***§ 2 Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.“***

***CIC can. 537***

***„In jeder Pfarrei muß ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.“***

***CIC can. 532***

***„Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei, und zwar nach Maßgabe des Rechtes ...“***

***Das weltkirchliche Recht sieht somit zwei verschiedene Räte vor: den Pastoralrat und den Vermögensverwaltungsrat.***

***In den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine vom weltkirchlichen Recht abweichende Regelung.***

***Aufgrund staatskirchenrechtlicher Gesetze gibt es für die Fragen der Vermögensverwaltung den***

**„Kirchenvorstand“ und im oldenburgischen Teil des Bistums den „Kirchenausschuß“. Im Kirchenvorstand hat der Pfarrer den Vorsitz, im übrigen aber gleiches Stimmrecht wie die anderen Mitglieder auch.**

**In vielen deutschen Bistümern gab es bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil sogenannte Pfarrkomitees. Sie dienten der Koordinierung des Laienapostolats. Den Vorsitz hatte dementsprechend ein Laie. Der Pfarrer war Mitglied im Vorstand oder geistlicher Beirat.**

**Das II. Vatikanische Konzil hat sowohl die Bildung von Gremien des Laienapostolats angeregt, wie auch die Bildung von Pfarrgemeinderäten. Auf Bistumsebene bestehen beide Gremien. Für die Pfarrgemeinden erwies es sich als schwierig und als nicht effektiv, beide Räte nebeneinander zu errichten. Die deutschen Bischöfe haben deshalb die Aufgaben des in CIC can. 536 vorgesehenen Pastoralrates in der Gemeinde mit den Aufgaben der schon bestehenden „Pfarrkomitees“ verbunden in einem einzigen Rat, dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat seither eine doppelte Funktion: Sowohl die Koordinierung der Laieninitiativen, wie auch die Mitwirkung entsprechend CIC can. 536 in Seelsorgsfragen der Pfarrgemeinde. Wegen dieser Doppelfunktion sehen die geltenden Statuten vor, daß auch ein Laie den Vorsitz haben kann. In Fragen, die in den Bereich der Koordinierung der Laieninitiativen fallen, hat der Pfarrgemeinderat Beschlußrecht. In Fragen der Seelsorge im Sinne von CIC can. 536 hat er beratenden Charakter, der sich darin zeigt, daß der Pfarrer ein Einspruchsrecht hat.**

## 7.2

***Unter Hinweis auf die Vorbemerkung nehme ich den Beschluß an und werde mit den übrigen Bistümern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie den anderen deutschen Bistümern nach Möglichkeiten im Sinne des Beschlusses suchen. Gleichzeitig gebe ich den Beschluß an den Diözesanpastoralrat weiter mit der Bitte, unter Berücksichtigung meiner Vor-***

Im Gegensatz zur bestehenden Satzung, die zwischen der Beschlußfassung in Fragen des „Weltdienstes“ und der Beratungskompetenz im Bereich des „Heildienstes“ unterscheidet, soll der PGR unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Pfarrers zum beschlußfassenden Gremium der Gemeinde in allen Fragen der Gemeinde werden.

### 7.2.1

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Der Pfarrgemeinderat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Gemeinde stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben, unbeschadet des Einspruchsrechtes, das dem/der vom Bischof beauftragten Seelsorger/-in und Leiter/-in der Pfarrgemeinde übertragen ist. Gemeinsam mit dem Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen, faßt Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 125    Nein: 2    Enth.: 2**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluss an. Ich gebe ihn weiter an den Diözesanpastoralrat mit der Maßgabe, die Statuten des Pfarrgemeinderates im Sinne dieses Beschlusses zu überprüfen und in diesem Zusammenhang auch das Einspruchsrecht des Pfarrers neu***

## 7.2.2

**Das Diözesanforum möge als Beschluss beschließen:**

**Freiwillige Zusammenschlüsse, die der örtlichen Situation Rechnung tragen, sind zu ermöglichen.**

**Auf Antrag der bestehenden Gemeindegremien können mit Genehmigung des Bischofs ein gemeinsamer Rat für mehrere Pfarrgemeinden gebildet werden. (Solange PGR und KV getrennt sind, gilt dies für beide Gremien.).**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 125    Nein: 0    Enth.: 1**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluss im Hinblick auf den Pfarrgemeinderat an.***

***Im Hinblick auf den Kirchenvorstand gebe ich den Beschluss weiter an das Bischöfliche Generalvikariat und das Bischöfliche Offizialat Vechta zur Prüfung der staatskirchenrechtlichen Voraussetzung der Möglichkeit einer Umsetzung.***

### 7.2.3

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Zur Verbesserung der Zusammenarbeit von PGR und KV werden folgende Schritte sofort umgesetzt:**

**-Wenigstens einmal jährlich sollen PGR und KV gemeinsam tagen.**

**-Es sollen möglichst gemeinsame Wahltermine gefunden werden.**

**-Dem PGR ist bei der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes eine Beteiligung in angemessener Form zu sichern.**

**-Die Genehmigung der Haushaltspläne durch das Bistum soll gemäß den Bestimmungen des § 10,3 Satzung für die PGR's nur mit dem Nachweis der erfolgten PGR-Beratung erteilt werden.**

**-Bei der Planung größerer Projekte muß der PGR in die Beratung und Entscheidung einbezogen sein.**

**-Bei der Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter ist der PGR zu beteiligen.**

**-Durch eigene Aktionen des PGR erwirtschaftetes Geld darf nur zu dem vorher festgelegten Zweck verwendet werden.**

**-Der KV setzt auf Antrag des Pfarrgemeinderates eine Haushaltsplanstelle für dessen Arbeit an, über die der PGR selbst verfügt.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 126    Nein: 0    Enth.: 1**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn im Hinblick auf die Konkretionen der Umsetzung weiter an das Bischöfliche Generalvikariat und das Bischöf-***

### **7.3 Übergemeindliche Einheiten**

#### **7.3.1 Das Kreisdekanat**

Die Kreisdekanate stellen die pastorale und organisatorische mittlere Ebene des Bistums dar. Sie entsprechen dem Lebensraum der Menschen im Bereich der staatlichen Mittelinstanzen. Hier sind synodale Entscheidungsgremien und die Katholikenkomitees der mittleren Ebene angesiedelt.

Die Kreisdekanate sind Drehscheibe zwischen Bistum und Gemeinden. Gremien und Institutionen dieser mittleren Ebene übernehmen Aufgaben, die weder von den Gemeinden und Pfarrverbänden noch vom Bistum übernommen werden. Sie bündeln die Vorstellungen, Anliegen und Sorgen der Menschen auf der Gemeindeebene und vermitteln sie zum Bistum, umgekehrt sorgen sie für die Umsetzung diözesaner Anliegen. Hier werden Verbände, überörtliche Gemeinschaften und Initiativen fördernd unterstützt und überörtliche Aktionen, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit u. a. koordiniert und begleitet. Die Kreisdekanate dienen ebenso der

Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Institutionen und den politischen Gremien bzw. Verwaltungsstellen der staatlichen Mittelinstanz. Sie bringen wichtige christliche Anliegen, z. B. in den Bereichen Jugend und Soziales, in den gesellschaftspolitischen Bereich ein.

Für die konkrete Aufgabenbeschreibung der Kreisebene wird auf das Statut für die Kreisdekanate im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bzw. die Satzung für die Kreiskomitees (jeweils § 2) verwiesen.

Unser Bistum ist in fünf Regionen ein-

#### **7.3.2 Die Region**

geteilt. Im nordrhein-westfälischen Bistumsteil besteht jede der Regionen aus zwei Kreisdekanaten. Die Region Oldenburg ist deckungsgleich mit dem Offizialatsbezirk Oldenburg.

Jeweils ein Weihbischof nimmt hier eine besondere Verantwortung wahr. Dazu gehören insbesondere die Vertretung des Diözesanbischofs, die Förderung der Kooperation in den Gemeinden und die Mitwirkung bei der Personalplanung.

### 7.3.3 Das Bistum

Die Diözese Münster ist der dem Bischof von Münster in eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes im Gebiet des Bistums. Alle Untergliederungen sind Teil dieser Kirche von Münster in Communion mit den anderen deutschen Diözesen, den Partnerbistümern in Mexiko, Ghana, Kroatien und Rumänien, mit dem Bischof von Rom und der katholischen Kirche weltweit.

Nach dem II. Vatikanum und der Würzburger Synode wurden auch im Bistum Münster Gremien der Mitverantwortung gebildet, die neben anderen traditionellen, staats- oder kirchenrechtlich festgelegten Beteiligungsstrukturen ihren Platz suchten.

Das Zueinander der bestehenden Räte und Gremien auf Bistumsebene ist schwer durchschaubar auf die sie verbindenden Ziele und die Abgrenzungen ihrer Zuständigkeiten hin.

Im Auftrag des Diözesanforums müssen verbindliche Vorgaben für die Erarbeitung einer sachgerechten, eindeutigen und mit klaren Kompetenzbeschreibungen versehenen Mitwirkungsordnung gegeben werden. Auch eine demokratische Beteiligung bei der Ernennung eines neuen Bischofs wird gewünscht.

### 7.3.4 Die Verbände

Die katholischen Verbände stellen mit mehr als 500.000 Mitgliedern im Bistum Münster eine tragende Säule der Pastoral dar („Verbändebistum“). Sie nehmen die unterschiedlichsten Mitwirkungsmöglichkeiten im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben wahr.

Die Verbandsmitglieder sind Mitglieder der Territorialgemeinde und eines Verbandes. Das Leben einer Pfarrgemeinde wird oft wesentlich von Verbänden geprägt.

Die Verbände regeln ihre Obliegenheiten selbst.

Auf der Gemeindeebene übernehmen Seelsorger/-innen der Pfarrgemeinde deren spirituelle Begleitung. Um dem Verband ein eindeutiges spirituelles Profil zu geben, ist eine geistliche Begleitung über die Ebene der Ortsgruppe hinaus notwendig.

Die Verbände vermitteln das Erlebnis einer Kirche, die mitten in der Welt lebendig ist, über die Grenzen der Territorialgemeinde hinaus bis hin zu weltweiten Netzwerken.

### 7.3.4

Option

**Das Diözesanforum möge als Option beschließen:**

**Die verbandliche Arbeit im Bistum Münster soll auch weiterhin unterstützt und auf allen Ebenen subsidiär gefördert werden. Dazu gehört es z.B., Seelsorger und Seelsorgerinnen bereitzustellen, verbandliche Aufgaben finanziell zu fördern und Räumlichkeiten in den Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen.**

**Die Beteiligung der Verbände an relevanten kirchlichen Entscheidungsstrukturen entsprechend ihrer personellen bzw. pastoralen Bedeutung auf allen Ebenen muß sichergestellt werden.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 125    Nein: 2    Enth.: 2**

**Bischof:**

***Ich nehme die Option an.***

### 7.3.5 Übergemeindliche Mitverantwortungsgremien

Die Gremien der Mitverantwortung sollen neu gegliedert bzw. zusammengesetzt werden, so daß sich eine durchgängige Linie in der Mitverantwortung der Laien und der hauptamtlichen Seelsorger/-innen ergibt (vgl. Schaubild S. 30). Die Mitverantwortung setzt sich auf überdiözesaner Ebene in den Gremien

„Zentralkomitee der deutschen Katholiken“, „Deutsche Bischofskonferenz“ und anderen, beispielsweise berufsorientierten Zusammenschlüssen fort. Eine diözesane Neuordnung soll zu verbesserter Transparenz, Kompetenzverteilung, Koordinierung und Effizienz der Gremienarbeit führen. Bei der Überarbeitung und Neufassung der Satzungen sollen die bisherigen Erfahrungen aus der Arbeit der jeweiligen Gremien Berücksichtigung finden.

## 7.4 Gremien der mittleren Ebene

### 7.4

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Auf der Ebene der Kreisdekanate werden die **Kreisdekanatsversammlung** und das **Kreiskomitee der Katholiken** als Gremien der Zusammenarbeit, Vertretung und Mitverantwortung gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung des Heils- und Weltauftrags sowie dem Aufbau synodaler Beteiligungsformen.

Abstimmungsergebnis      Ja: 111    Nein: 9    Enth.: 5

**Bischof:**  *Ich nehme den Beschluß an.*

### 7.4.1 Die Kreisdekanats- versammlung

#### 7.4.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Unter dem Vorsitz des Kreisdechanten werden als Organe des Kreisdekanates **tätig: die Kreisdekanatsversammlung** und ein aus dieser Versammlung heraus gebildeter **Hauptausschuß**.

Die Bildung von Sachausschüssen bleibt freigestellt.

Der Kreisdekanatsversammlung gehören an: neben dem Vorsitzenden der zuständige Regionalbischof, die Vertreter der Leitung der Pfarrverbände (bzw. Dechanten), die Vertreter der Pfarrgemeinderäte und eine festzulegende Zahl an Vertretern der beauftragten Seelsorger und Seelsorgerinnen, die über die Pastoralkonferenz delegiert werden.

Die Kreisdekanatsversammlung wählt Delegierte in den Diözesanrat und benennt Kandidaten für dessen Finanzausschuß. Außerdem wählt sie die „Räte-Vertreter“ in das Kreiskomitee der Katholiken.

Dem Hauptausschuß gehört ein Vertreter des Kreiskomitees der Katholiken an.

Die Zusammenarbeit des Hauptausschusses mit den Delegierten im Diözesanrat soll sichergestellt werden.

Abstimmungsergebnis      Ja: 119    Nein: 4    Enth.: 7

**Bischof:**

*Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Durchführung weiter an das Bischöfliche Generalvikariat und das Bischöfliche Offizialat Vechta.*

**7.4.2 Das Kreiskomitee  
der Katholiken  
im Kreisdekanat**

**7.4.2**

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Analog zum Diözesankomitee ist - mit den gleichen Anteilen wie darin - aus Verbänden, Gemeinschaften und Organisationen auf der einen und Vertretern aus den Räten auf der anderen Seite sowie hinzugewählten Einzelpersonlichkeiten ein Kreiskomitee zu bilden. Seine Organe sind die Vollversammlung, der Vorstand und ggf. einzurichtende Sachausschüsse.**

**Das Kreiskomitee wählt Delegierte in das Diözesankomitee, wobei eine Quotierung für die Gruppen vorzusehen ist. Ferner entsendet das Kreiskomitee Delegierte aus dem Bereich der Verbände in die Kreisdekanatsversammlung.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 124    Nein: 3    Enth.: 7**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Umsetzung weiter an das Bischöfliche Generalvikariat und das Bischöfliche Offizialat Vechta.***

## 7.5 Gremien der Diözesanebene

### 7.5.1 Der Diözesanrat

Der Diözesanrat ist die Fortsetzung des Diözesanpastoralrates als „das Gremium, durch das die Gläubigen des Bistums ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Bistums durch den Bischof

teilnehmen“ (Präambel der geltenden Satzung für den Diözesanpastoralrat). Der Aufgabenkatalog nach § 1 der Satzung bildet die Grundlage für seine Arbeit.

Die Umbenennung in „Diözesanrat“ macht die Parallele zum Pfarrgemeinderat und die breitere Aufgabenstellung als oberstes synodales Mitverantwortungsgremium im Bistum deutlich.

Die Zusammensetzung ist neu zu regeln.

### 7.5.1

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Der Diözesanpastoralrat wird in Diözesanrat umbenannt. Er steht unter dem Vorsitz des Bischofs. Mitglieder sind die Bistumsleitung, Vertreter und Vertreterinnen aus dem Priesterrat, Diakonenrat, Rat der Pastoralreferenten und -referentinnen, Ordensrat, (= > Rat der Seelsorger und Seelsorgerinnen), Vertreter durch Wahl der Kreisdekanatsversammlungen (und des Pastoralrats Oldenburg), Vertreter des Diözesankomitees der Katholiken und durch den Rat Hinzugewählte. Der Diözesanrat entsendet - wie bisher der Diözesanpastoralrat - einen Delegierten/eine Delegierte in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Die Zahlenverhältnisse sind im Blick auf seine Handlungsfähigkeit hin zu bestimmen. Der Diözesanrat soll Kompetenzen auf von ihm entsprechend besetzte Ausschüsse übertragen.**

**Der Kirchensteuerrat wird dem Diözesanrat als Ausschuß für Vermögen und Finanzen des Bistums zugeordnet. Das**

Wahlverfahren hierfür ist gesondert zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß die Kreisdekanate jeweils durch ein von ihnen gewähltes und durch den Diözesanrat bestätigtes Mitglied vertreten sind. Weitere Hinzuwahlen sind vorzusehen.

Die Kommissionen des Bistums sollen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit mit einer Informations- und Berichtspflicht dem Diözesanrat zugeordnet werden. Der Diözesanrat wirkt bei der Besetzung dieser Kommissionen mit (zur Zeit gibt es Kommissionen u. a. für Kirchenmusik, Kunst, Liturgie, Ökumene, „Zum Schutz des ungeborenen Lebens“). Ihre jeweilige Beteiligung am Verwaltungshandeln muß transparent und eindeutig sein.

Der Diözesanrat richtet eine Schiedsstelle ein und gibt ihr eine Verfahrensordnung. Wenn es auf den unterschiedlichen Ebenen im Bereich der Mitwirkung zu Konflikten kommt, kann diese Stelle angerufen werden. Sie bemüht sich, in solchen Fällen zu schlichten.

**Bischof:** *Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 dieses Beschlusses nehme ich an und gebe sie an die im Beschluß 7.7 genannte Satzungskommission des Diözesanrates weiter.*

*Absatz 2 des Beschlusses gebe ich zur Prüfung der*

Sofern das Diözesanforum die Einrichtung eines Gremiums für die Belange der Frauen in der Kirche beschließt, erscheint eine Zuordnung als Kommission des Diözesanrates zweckmäßig. Das Diözesankomitee „ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der

Laien (Nr. 26) zur Koordination der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Ortskirche“ (aus § 1 der Satzung).

Dem bestehenden grundsätzlichen Selbstverständnis und dem Aufgabekatalog dieses Gremiums soll Rechnung getragen werden.

### 7.5.2

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Das bisherige Diözesankomitee Kath. Verbände im Bistum Münster wird umbenannt in: „Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Münster“.**

**Die bisherige Berücksichtigung von Mitgliedern aus den Räten wird künftig „basisorientierter“ auf die mittlere Ebene verlegt. Deshalb wird ein festzusetzender Anteil seiner Mitglieder durch die Komitees auf der Ebene der Kreisdekanate (bzw. Region Oldenburg) gewählt. Die Mehrheit des Komitees (2/3 oder 60%) stellen wie bisher die katholischen Laienverbände, Gemeinschaften und Organisationen.**

**Die Hinzuwahl von Einzelpersonlichkeiten ist weiterhin möglich.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 122    Nein: 6    Enth.: 3**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Umsetzung weiter an das Diözesankomitee mit der Maßgabe, in Abstimmung mit der Satzungskommission des Diözesanrates ein entsprechendes Statut zu***

Neben der Vollversammlung sind der Vorstand und die Sachausschüsse handelnde Organe des Diözesankomitees. Bei der Wahl von Vertretern in den Diözesanrat ist eine Einschränkung des passiven Wahlrechts für die Verbandsvertreter bzw. eine Einschränkung des Wahlrechts vorzusehen.

Das Diözesankomitee wählt Delegierte des Bistums in das Zentralkomitee der Katholiken.

### **7.5.3 Der Rat der Seelsorger/-innen**

Für die 796 Priester (zzgl. 290 im nicht-aktiven Dienst), 418 Pastoralreferenten

und -referentinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen, 180 Diakone und 4504 Ordensleute (Stand 31.12.1996) im Bistum Münster existieren je eigene Räte, die im Sinne des Zusammenspiels der Kräfte als Hauptamtliche in der Seelsorge stärker gebündelt werden müssen.

Der veränderten Situation der Seelsorge und der in ihr tätigen Beauftragten entspricht die Bildung eines gemeinsamen Gremiums, in dem miteinander die gemeinsam betreffenden Fragen beraten werden können und das gemeinsame Entscheidungen treffen kann. Seine Zusammensetzung soll die jeweilige Gewichtung in der Seelsorge zum Ausdruck bringen.

### **7.5.2**

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Der Rat der Seelsorger/-innen wird gebildet aus Vertretern der derzeitigen Räte: Priesterrat, Rat der Pastoralreferenten/-innen, Diakonenrat und Ordensrat. Er ist deren gemeinsames Beratungsgremium für Seelsorge und Pastoral betreffende Fragen. Die genannten Räte bestehen weiterhin**

als Gremien für spezifische Fragestellungen der jeweiligen Gruppe. Ihre kirchenrechtliche Verfaßtheit bleibt unberührt. Aus ihrer Mitte bestimmen die Räte ihre Vertretung in dem gemeinsamen Rat.

Aus dem Rat der Seelsorger/-innen wird eine festzusetzende Zahl von Delegierten aus den einzelnen Gruppen in den Diözesanrat entsandt. Wegen seiner Vertretungsfunktion auch für die nicht in der Seelsorge engagierten Gemeinschaften hat der Ordensrat darüber hinausgehend auch ein direktes Entsendungsrecht in den Diözesanrat. Als Arbeitsgrundlage für den gemeinsamen Rat der Seelsorger/-innen ist ein Statut zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis      Ja: 111      Nein: 8      Enth.: 3

**Bischof:**

*Ein Ziel der Zusammenfassung der Räte in einen Rat der Seelsorger und Seelsorgerinnen ist nach Absicht der Kommission und des Diözesanforums, die Zahl der Sitzungen für den Bischof nicht zu vermehren, sondern zu verringern. Die Bildung dieses neuen Rates wird es deshalb mit sich bringen, daß die einzelnen Räte entweder weniger häufig zu eigenen Sitzungen zusammentreten oder manche Sitzungen ohne Anwesenheit des Bischofs halten müssen.*

*Die Stellung des Priesterrates, der aufgrund des weltkirchlichen Rechtes (CIC can. 795) „als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist“, ist durch die Klausel im Beschluß des Diözesanforums gewahrt: „Ihre kirchenrechtliche Verfaßtheit bleibt unberührt.“*

*Im Lichte dieser Vorbemerkungen nehme ich den Beschluß an und gebe ihn an die in ihm genannten*

#### **7.5.4 Andere Gremien im Bistum**

Das Zusammenwirken von Domkapitel - das kirchen- und staatsrechtlich verfaßt, in seiner Aufgabenstellung klar umrissen ist - und anderen diözesanen Gremien soll transparent sein. Gleiches gilt für die Dechantenkonferenz und andere informelle Kreise wie den „Geistlichen Rat“ u. a., die als solche der Bistumsleitung zugeordnet sind.

Die Verwaltung mit dem Generalvikar als Vertreter des Bischofs an ihrer Spitze hat in ihrer Binnenstruktur (Hauptabteilungsleiterkonferenz, Verwaltungsrat etc.) definierte Kompetenzen und Zuordnungen durch Verwaltungsvorschriften im kirchlichen und staatlichen Bereich.

7.6 siehe Seite 30.

#### **7.7 Schlußabstimmung**

Beschluß

**Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:**

**Das Diözesanforum stimmt der Gesamtvorlage zu und beauftragt den Diözesanrat mit der Einrichtung einer Satzungskommission. Aufgabe der Kommission ist es, die Satzungen der Gremien nach Maßgabe der hier gefaßten Beschlüsse zu überarbeiten bzw. zu erstellen.**

**Abstimmungsergebnis      Ja: 122    Nein: 5    Enth.: 3**

**Bischof:**

***Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Durchführung an den Diözesanrat weiter.***

### 7.5.2 Das Diözesankomitee

**Damit Frauen eine ihrer Verantwortung entsprechende Stellung auch in Liturgie und Verkündigung einnehmen können, möge**

**das Diözesanforum als Beschluß beschließen:**

**In Liturgie und Verkündigung, d. h. in Gebeten, Texten und Liedern soll eine frauen-gerechte Sprache verwendet werden. Die oft einseitige Rede von Gott in nur männlichen Bildern soll durch weibliche Gottesbilder bereichert werden.**